

# RS Vwgh 1988/3/16 87/01/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1988

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2 idF 1974/078;

## Rechtssatz

Ergeben sich aus den von der Behörde getroffenen Tatsachenfeststellungen keine konkreten, gegen den Antragsteller selbst gerichteten Verfolgungshandlungen, so ist es unbeachtlich, welche berufliche Funktion mit der Position des Antragstellers als leitendem Ingenieur des tschechoslowakischen Fernsehens verbunden war. Für die Beurteilung der Frage, ob beim Antragsteller Voraussetzungen für die Zuerkennung der Eigenschaft eines Konventionsflüchtlings gegeben sind, kommt es vielmehr ausschließlich darauf an, ob er in der Lage war, glaubhaft zu machen, aus den in den Bestimmungen der Konvention genannten Gründen, Verfolgungen ausgesetzt gewesen zu sein. (Hinweis auf E 16.12.1987, 87/01/0230)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010001.X01

## Im RIS seit

29.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)